

Regelungen zur Vorpraxis

Es ist ein Vorpraktikum in einem Handwerks- oder Industrieunternehmen oder einem Ingenieursdienstleister von insgesamt mindestens 8 Wochen zu absolvieren. Das Vorpraktikum ist in der Regel vor Beginn des Studiums, spätestens aber bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu absolvieren. Bei Praktika, die bis zum Ende des 2. Fachsemesters dauern, erfolgt die Zulassung zum Studium nur unter dem Vorbehalt, dass die restlichen Wochen des Praktikums tatsächlich von der/dem Studierenden bis zum Ende des 2. Fachsemesters nachgewiesen worden sind.

Das Vorpraktikum muss durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder die Bestätigung des Arbeitgebers unter das hochschuleigene Formblatt nachgewiesen werden.

1. Zweck des Praktikums

Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI)“ bauen auf Kenntnissen und Fertigkeiten auf, die nur im industriellen Rahmen durch eigene Anschauung und durch eigene praktische Tätigkeit erworben werden können. Das Praktikum ist daher eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen und für den erfolgreichen Abschluss als Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Der erfolgreiche Lehrabschluss eines Berufes im Handwerk oder in der Industrie ersetzt das Vorpraktikum.

2. Ausbildungsbetriebe für das Vorpraktikum:

Das Praktikum ist in der Regel in einem Handwerks- oder Industriebetrieb abzuleisten. Als Praktikum sind ersatzweise ein mit nachprüfbarer Praktikums-tätigkeit verbundener Fachoberschulabschluss, ein Lehrabschluss oder gleichwertige praktische Ausbildungstätigkeiten anerkannt. Bei den Handwerksbetrieben ist der Eintrag in die Handwerkskammer ein ausreichendes Kriterium für die Zulassung des Betriebs. Da es einen festen Begriff „Industriebetrieb“ nicht gibt, gelten für die Anerkennung als Industriebetrieb folgende Voraussetzungen:

- mindestens ein/eine beschäftigter/beschäftigte Dipl.-Ing. (FH/TH/U) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.) des Maschinenbaus und
- industriemäßige Arbeitsorganisation in Betriebsabteilungen (z.B. Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Prüffeld/Versuch, Fertigung, Qualitätskontrolle u.ä.).

Unter den oben genannten Vorgaben ist die Wahl des Betriebes dem Praktikanten/der Praktikantin freigestellt. Das zuständige Arbeitsamt, die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer sind bei der Vermittlung von Praktikantenstellen behilflich.

3. Inhalt des Praktikums

3.1. Ziel des Praktikums

Ziel des Praktikums ist es, im wirtschaftlich-technischen Rahmen diejenige berufspraktische und betriebliche Vorbildung zu erlangen, die für das Studium des Internationalen Wirtschaftsingenieurwesens erforderlich ist.

3.2 Beispiele möglicher Tätigkeitsfelder:

1. Technische Tätigkeiten

- a. Methoden der Formgebung und der Bearbeitung von Werkstoffen
- b. Verbindungs- und Oberflächentechnik
- c. Funktionsweise, Aufbau und Bedienung von Werkzeugmaschinen
- d. Montage

2. Kaufmännische Tätigkeiten

- e. Rechnungswesen und Finanzwirtschaft
- f. Personalwesen
- g. Beschaffungsprozesse
- h. Absatzprozesse
- i. Arbeitsorganisation und Auftragsabwicklung

3. Vorpraxis-Beauftragter

Alle die Vorpraxis betreffenden Aufgaben und Entscheidungen werden einer oder einem Vorpraxis-Beauftragten übertragen. Der oder die Vorpraxis-Beauftragte entscheidet aufgrund eigener Sachkunde.

4. Anerkennung

Für die Anerkennung der Vorpraxis soll das von der Hochschule bereit gestellte Formblatt verwendet werden. Bestehen Zweifel bei der Anerkennung, entscheidet der oder die Vorpraxis-Beauftragte über die Anerkennung der Vorpraxis.